



## Geschäftsbedingungen zum Software-Pflegevertrag

Seite 1 von 2

### 1. Vorbemerkung

- 1.1 Die Softwarepflege durch sidata.com gmbh (nachfolgend auch „sidata“ genannt) sichert dem Lizenznehmer (Enduser) den kostenfreien Bezug aller während der Vertragslaufzeit zum Vertrieb freigegebenen Updateversionen auf die jeweils erworbenen Programme und Module der „esi.bau“ Software-Suite. Ebenso Nutzung von Hotline sowie Online-Support.
- 1.2 Die Nutzung von Updates sowie Inanspruchnahme von Hotline und Support stehen unter der aufschiebenden Bedingung dass die vereinbarten Gebühren gem. Ziff. 4 vollständig bezahlt sind sowie die jeweils aktuelle Programmversion zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme installiert ist.

### 2. Umfang der Softwarepflege

Die Softwarepflege beinhaltet folgende Rechte und Leistungen:

#### 2.1 Updates

sidata stellt nach eigenem Ermessen und von ihr für zweckmäßig oder erforderlich gehaltene Updates für die jeweils vom Lizenznehmer erworbenen Programme und Module der „esi.bau“ Software-Suite kostenlos zur Verfügung.

Updates enthalten u.a. Änderungen und/oder Erweiterungen der jeweiligen Software die ausschließlich nach dem Ermessen von sidata vorgenommen werden. Updates können insbesondere Änderungen enthalten, die:

- die Software im Hinblick auf die allgemeine technische Entwicklung und auf die allgemeinen Anforderungen der Endbenutzer der Software auf einen besseren Stand bringen oder
- sidata aus anderen Gründen, z.B. zu Zwecken der Fehlerbeseitigung geeignet erschienen.

Wünsche der Softwareanwender - sofern sinnvoll und umsetzbar - werden in den jeweiligen Updates berücksichtigt. sidata bestimmt jedoch Inhalt der Updates sowie deren Freigabezeitpunkt allein, ebenso in welcher Einsatzumgebung diese eingesetzt werden dürfen. Dies gilt auch für Änderungen an Hard- und Softwarevoraussetzungen bzw. Konfigurationen für Updates.

Änderung der Systemvoraussetzungen bzw. Einsatzumgebung der Software und deren Updates sind im Rahmen von Anpassungen an fortschreitende technologische Entwicklungen in der Regel erforderlich, um die jeweilige sidata Software auf dem neuesten Stand zu halten. In diesem Fall ist es Aufgabe des Lizenznehmers die für die Nutzung der Updates erforderlichen Systemvoraussetzungen zu schaffen.

#### 2.2 Hotline- und Support

sidata.com gmbh leistet dem Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit Telefon-, Email- sowie Onlinesupport via Internet. Supportanfragen sind vom Kunden per E-Mail ([support@sidata.com](mailto:support@sidata.com)) zu leisten oder direkt im sidata.com Servicecamp (<https://sidata.servicecamp.com>) mitzuteilen. Infos zum Ablauf und weitere Details finden Sie unter:

<https://www.sidata.com/images/documents/esibau/Servicecamp-sidata.pdf>

Telefonische Supportanfragen können im Zeitraum von Montag - Freitag jeweils zwischen 11:00 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr angenommen werden.

Im Rahmen der Hotline erhält der Kunde Hilfestellungen bei technischen Fragen.

Für den Online-Support und zur Erledigung von Fernwartungsaufgaben stellt sidata dem Lizenznehmer entsprechende Software (TeamViewer) zur Verfügung. In der Wahl des Einsatzes entsprechender Fernsteuerungssoftware ist sidata frei. Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen dass der erforderliche Zugang über das Internet durch ihn gewährleistet ist.

#### 2.3 Upgrades

Upgrade-Versionen stellen grundsätzlich einen Versionssprung von z.B. Version 4.xx auf Version 5.xx dar und beinhalten neben einer höherwertigeren Konfiguration auch technische Neuerungen und/oder Änderungen der Plattform, jedoch keine anwenderseitigen Zusatzprogrammierungen.

Upgrades werden mit 10% aus dem jeweils aktuellen VK-Lizenzwert, der vom Lizenznehmer bis zum Einsatz dieses Upgrades erworbenen Lizenzen und

ggfls. von ihm bis zu diesem Zeitpunkt beauftragter Zusatzprogrammierung berechnet. Hierauf erhält der Lizenznehmer einen 50%igen Nachlass.

Im Rahmen von Softwaremiet- oder SaaS-Verträgen sind Upgrades kostenfrei beinhaltet.

#### 2.4 Upgrade-Neuentwicklung

Im Rahmen des technologischen Fortschritts entwickelt sidata eine rein browserbasierte Applikation der „esi.bau“ - Softwaresuite, die nach Freigabe auf Mietbasis im Rahmen eines Softwaremiet- und Servicevertrages dem Lizenznehmer angeboten wird. Vom Lizenznehmer bereits käuflich erworbene Lizenzen werden ohne Berechnung in diesen Softwaremiet- und Servicevertrag übernommen. Updates, Upgrades, Support und Hotline sind künftig im Softwaremiet- und Servicevertrag kostenfrei beinhaltet. Bestehende Software-Pflege-Verträge werden damit abgelöst.

Die künftigen Gebühren des Softwaremiet- und Servicevertrages (SaaS) berechnen sich dann mit mtl. 1,8 % aus dem jeweils aktuellen VK-Lizenzwert der erworbenen Lizenzen. Zusatzlizenzen für die browserbasierte Applikation können jederzeit zugebucht, jedoch nicht mehr käuflich erworben werden. Die jeweiligen Mietpreise hierzu ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.

#### 2.5 Sonstige Leistungen

Auf Schulungen, Seminare und Workshops gewährt sidata dem Lizenznehmer einen 10%igen Preisnachlass auf die jeweils aktuell gültigen Preise sofern im Rahmen eines Firmenlizenzvertrages nicht bereits schon gesonderte Konditionen vereinbart sind.

#### 2.6 Nicht enthaltene Leistungen

Folgende Leistungen sind ausdrücklich **nicht** Gegenstand dieses Software-Pflegevertrages und stellen bei Inanspruchnahme entgeltspflichtige Leistungen der sidata dar:

- Zusendung von Updates auf Datenträger;
- Ersatzlieferung von Original-Datenträgern und Lizenzen bei Verlust;
- Erwerb zusätzlicher Software, **Upgrades** und Zusatzmodule;
- Installation neuer Software, Updates und Upgrades sowie Nach- oder Neuinstallation bei Hardware- und /oder Peripherieänderungen;
- Datenbankreparaturen und/oder Datenwiederherstellung durch Fehler in der Bedienung oder unerlaubtem Eingriff in die Software sowie Datenübernahmen;
- schulungersetzende Fragen im Umgang mit der lizenzierten Software sowie deren Updates und Beratung in anwendungstechnischer Hinsicht.

Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für Auswahl, Einsatz und Überwachung des Ablaufs von Updates, für die Datensteuerung sowie deren beabsichtigten Ergebnisse. Im Rahmen von Softwaremiet- oder SaaS-Verträgen entfällt diese Verpflichtung und wird durch sidata übernommen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

- 3.1 Der Lizenznehmer wird zur Verfügung stehende und jeweils aktuelle Updates/Upgrades selbst installieren, um die von ihm erworbene Software auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Alternativ kann sidata gegen gesonderte Vergütung vom Lizenznehmer mit den Installationsarbeiten beauftragt werden.

Im Rahmen von Softwaremiet- oder SaaS-Verträgen erfolgt die Aktualisierung (Updates/Upgrades) der Software automatisch und kostenfrei durch sidata.

- 3.2 Auftretende Fehler und/oder Störungen hat der Lizenznehmer unverzüglich mitzuteilen und wird sidata bei der Fehleruntersuchung und Behebung entsprechend unterstützen. Hierzu gehört es auch auf Anforderung von sidata den auftretenden Mangel per Email schriftlich und im Detail zu schildern sowie ggfls. sonstige Daten, Hinweise oder Screenshots als Anlage beifügen, um eine Fehleranalyse zu ermöglichen.

Fehlfunktionen sind ebenfalls möglichst detailliert unter Beschreibung der Fehler-Symptome, der Einsatzbedingungen und ggfls. vorausgegangener Anweisungen an die Software einschließlich etwaiger verwendeter Drittsoftware zu schildern.

## Geschäftsbedingungen zum Software-Pflegevertrag

Von sidata gelieferte Patches (Hotfixes) zur Behebung von Fehlern sind vom Lizenznehmer unverzüglich einzuspielen, um Folgefehler zu vermeiden.

- 3.3 Der Lizenznehmer hat sidata für jeden Fall der Inanspruchnahme von Support und Hotline den erforderlichen Zugang zur jeweiligen Datenverarbeitungseinheit zu gestatten. Er hält hierzu auch die notwendige Fernsteuerungssoftware funktionsbereit und gewährleistet den für die Durchführung von Pflegearbeiten, Support- und Hotline Leistungen erforderlichen Onlinezugang für die von sidata eingesetzte Fernwartungssoftware.
- 3.4 Der Lizenznehmer hat stets angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

Vor Installation neuer Updates und/oder Upgrades hat der Lizenznehmer stets eine geeignete Sicherung seiner Daten durchzuführen. Diese Pflicht entfällt im Rahmen von Softwaremiet- oder SaaS-Verträgen.

### 4. Preise und Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die mtl. Softwarepflege-Gebühren berechnen sich mit 1,375 % aus dem VK-Lizenzwert (Basiswert) zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher MwSt. Dieser Basiswert beinhaltet den Netto-Verkaufspreis der jeweils erworbenen Lizenzen (Haupt- und Zusatzlizenzen sowie Zusatzmodule) und Kosten zusätzlich beauftragter Programmierleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 4.2 Danach vom Lizenznehmer zusätzlich erworbene Lizenzen, Programme oder Module sowie beauftragte Programmierleistungen erhöhen den jeweiligen Basiswert zur Berechnung der Softwarepflege-Gebühr. Insofern erfolgt eine Nachberechnung aus der Erhöhung des Basiswertes zeitanteilig zum Ende des laufenden Vertragsjahres.
- 4.3 Die Höhe der jeweiligen Softwarepflege-Gebühr gilt stets für die Dauer der Vertragslaufzeit. Sofern eine Anpassung der Gebühr geplant ist, wird sidata diese dem Lizenznehmer rechtzeitig mitteilen. Ist der Lizenznehmer mit der Erhöhung nicht einverstanden, ist dieser berechtigt den Softwarepflege-Vertrag zum Ablauf des Vertragsjahres zu kündigen in dem die Erhöhung mitgeteilt wurde. Eine Kündigung für diesen Fall hat innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Erhöhung mittels Einschreibe-Brief durch den Lizenznehmer zu erfolgen. Ansonsten gilt das Einverständnis des Lizenznehmers mit der Gebührenanpassung als vorausgesetzt.
- 4.4 Softwarepflege-Gebühren sind, sofern nicht anderweitig vereinbart, jährlich im Voraus fällig und zahlbar. Im Rahmen von Softwaremiet- oder SaaS-Verträgen sind diese Gebühren in den entsprechenden Verträgen beinhaltet.

Befindet sich der Lizenznehmer mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist die sidata berechtigt sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag bis zum vollständigen Ausgleich zurückzustellen.

### 5. Vertragslaufzeit

- 5.1 Die Mindestlaufzeit für Softwarepflege-Verträge beträgt 24 Monate - bei Softwaremiet- oder SaaS-Verträgen richtet sich die Laufzeit stets nach deren Vertragsdauer - und beginnt jeweils in dem Monat in dem der Vertrag geschlossen und unterzeichnet wurde.
- 5.2 Eine Vertragsverlängerung um jeweils 12 Monate tritt automatisch in Kraft sofern nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. sidata ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Lizenznehmer
- entweder die ihm mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte bzw. die Urheberrechte von sidata an der Software in jeglicher Form verletzt oder
  - mit fälligen Zahlungen mehr als 4 Wochen in Verzug ist.

- 5.3 Eine Vertragskündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform und hat als Einschreiben-Brief zu erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail ist nicht wirksam.

- 5.4 Nach Zahlungseingang der ersten Softwarepflege-Gebühr erhält der Lizenznehmer die Zugangsberechtigung zum sidata Support-Portal und kann sich dort entsprechend anmelden.

### 6. Gewährleistung

- 6.1 Dem Lizenznehmer ist bekannt dass Standardcomputerprogramme mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden können.
- 6.2 sidata macht daher keinerlei Kompatibilitätzusagen und übernimmt keine Gewähr dafür, dass Updates oder Upgrades den Anforderungen des Lizenznehmers genügen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwenderbedingungen fehlerfrei sind.
- 6.3 Bei ggfls. auftretenden Mängeln an ausgelieferten Updates und/oder Upgrades muss der Lizenznehmer seine Gewährleistungsansprüche innerhalb von 2 Wochen nach Auslieferung schriftlich gegenüber sidata geltend machen.
- 6.4 sidata behält sich vor einen tatsächlich vorhandenen Mangel nach Wahl durch Nachbesserung, Austausch mit fehlerfreier Ware oder durch Überlassung eines neuen Release (Update) zu beseitigen. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder des Austauschs hat der Lizenznehmer das Recht, Herabsetzung der Softwarepflege-Gebühr (Minderung) oder Rückgängigmachung des Softwarepflege-Vertrages (Wandlung) ab dem Zeitpunkt der Meldung des Fehlers zu verlangen. Die Möglichkeit der Wandlung bei nur geringfügigen Mängeln ist jedoch ausgeschlossen.
- 6.5 Die Gewährleistung erlischt wenn der Lizenznehmer selbst oder Dritte Veränderungen an den Updates vornehmen, oder diese nicht vorschriftsmäßig installiert wurden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.6 Die Haftung von sidata ist außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf die Erstattung der für den Zeitraum von sechs Monaten gezahlten Nettogebühr begrenzt.
- 6.7 sidata und deren Mitarbeiter haften nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, wegen Ansprüchen Dritter oder anderen Mangelgeschäden, welche dem Lizenznehmer aus Nutzung und Beanspruchung von Software, Wartung oder Support entstehen.
- 6.8 In jedem Fall sind alle Gewährleistungs- und Haftungsansprüche auf den unter Ziff. 6.6 genannten Betrag beschränkt. Insbesondere haftet sidata nicht für Schäden deren Eintritt vom Lizenznehmer durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherung, hätte verhindert werden können.

### 7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem Software-Pflegevertrag abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus einem solchen Vertrag, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von sidata ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 7.2 Sollten einzelne Klauseln in diesen „Geschäftsbedingungen zum Software-Pflegevertrag“ unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen Klausel tritt dasjenige, was dem gewollten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 7.3 Zu Änderungen dieser „Geschäftsbedingungen zum Software-Pflegevertrag“ ist sidata jederzeit berechtigt. Eine Änderung wird sidata nur bei triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen an der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen.
- Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, ist die schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers Voraussetzung zur Wirksamkeit der jeweiligen Änderung(en).
- 7.4 Im Übrigen gelten die AGB der sidata.com gmbh in der jeweils gültigen Fassung, die dem Lizenznehmer bekannt und auf den Webseiten der sidata publiziert sind. Nebenabreden zu diesen „Geschäftsbedingungen zum Software-Pflegevertrag“ bedürfen generell der Schriftform.
- 7.5 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der jeweilige Sitz von sidata. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).